

681 30
I ZR 96/54

Verkündet am 10. Juni 1955
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

Versäumnisurteil

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Willi E [REDACTED], [REDACTED] O [REDACTED] F [REDACTED] H.W.,
W [REDACTED], L.O.,

Beklagten und Revisionsklägers,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

G e g e n

den Kaufmann Otto T [REDACTED], Be [REDACTED]-Sch [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Juni 1955 unter Mitwirkung des Prä-
sidenten des Bundesgerichtshofs Dr.h.c. Weinkauff und der
Bundesrichter Dr.h.c. Wilde, Dr.Bock, Dr. Nastelski und
Dr. Hörr

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
12. Februar 1954 wird auf Kosten des Beklagten
zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Gründe:

Der Beklagte, der Ansprüche aus Gesellschaftsvertrag und aus unerlaubter Handlung gegen den Kläger zu haben behauptet, hat u. a. auf Grund einer Verpfändungserklärung des Klägers Ansprüche auf Wertpapiere erhoben, die dem Kläger gehören und auf einem Konto des Klägers von der Rhein-Main-Bank in Frankfurt a. M. verwahrt werden. Der Kläger hat verlangt, daß der Beklagte dieses Wertpapierdepot freigebe. Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und sich dabei auch auf ein Zurückbehaltungsrecht gestützt, das ihm an diesen Wertpapieren zustehe.

Das Landgericht Berlin hat dem ursprünglichen Antrag des Klägers entsprechend durch Urteil vom 31. Oktober 1953 festgestellt, daß dem Beklagten Ansprüche aus der Verpfändung nicht mehr zustehen. Gemäß einem Hilfsantrag des Klägers hat das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Beklagte verurteilt wird, das bei der Rhein-Main-Bank in Frankfurt bestehende Wertpapierdepot des Klägers freizugeben.

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Kammergerichts ist in zulässiger Weise eingelegt und begründet. In dem zur mündlichen Verhandlung über die Revision anberaumten Termin hat der ordnungsgemäß geladene Prozeßbevollmächtigte des Revisionsklägers nach Verkündung des Beschlusses über die Versagung des von dem Beklagten beantragten Armenrechts erklärt, daß er für den Beklagten nicht auftrete. Der Revisionsbeklagte hat darauf beantragt, die Revision des Beklagten durch Versäumnisurteil zurückzuweisen.

Diesem Antrag war gemäß §§ 557, 330 ZPO stattzugeben. Gemäß § 708 Nr 3 ZPO war das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Weinkauff

Kastelski

Wilde

Nörr

Bock